

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Markus Kayzers
Zimmer: 2315
Telefon: 02162 39-1314
Fax: 02162 39-1830
E-Mail: lebensmittelueberwachung
@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 39-391.01.01 - VIE-0161340 – VIG15/2021

Viersen, 14.10.2021

Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

hier: Entscheidung über Ihren Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Aktenzeichen VIG-Antrag: VIG15/2021

Sehr geehrte Frau Nien [REDACTED]

Sie haben hier am 24.09.2021 einen Antrag nach VIG gestellt zur Übermittlung der letzten beiden Kontrollberichte, falls es bei den Kontrollen Beanstandungen gegeben habe, betreffend

Bodrum Döner Pizza, Boisheimer Straße 2a, 41334 Nettetal

Nach § 1 VIG erhalten durch dieses Gesetz Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des LFGB (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

§ 2 Abs. 1 VIG definiert die Art der Informationen, auf die nach § 1 VIG ein Informationsanspruch besteht.

Entscheidung:

Im Rahmen der vg. Rechtsvorgaben ergeht hiermit die Entscheidung, Ihnen auf Ihren Antrag hin die nach dem Verbraucherinformationsgesetz relevanten Informationen zugänglich zu machen.

Bevor ich die beantragte Auskunft erteile, ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG die Entscheidung über den Antrag dann nicht nur dem Antragsteller, sondern auch der oder dem Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang darf erst nach Bekanntgabe der Entscheidung und Einräumung eines ausreichenden Zeitraums zur Einlegung von Rechtsbehelfen, der 14 Tage nicht überschreiten soll, erfolgen (§ 5 Absatz 4 S. 2 und 3 VIG).

Mit gleichem Datum ist dem Betreiber eine Mitteilung über die Entscheidung zugesandt worden. Nach Ablauf der vg. Frist erhalten Sie dann Auskunft, sofern keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Diese erfolgt in Form eines Anschreibens und geht Ihnen per Post zu.

Seite 1 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kaysers

